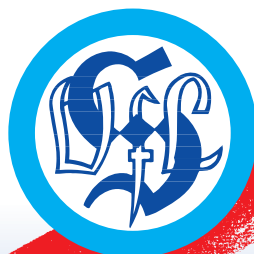


SATZUNG

VFL SINDELFINGEN 1862 E.V.



STAND: 16.05.2018

IMPRESSUM

Herausgeber:

VfL Sindelfingen • Rudolf-Harbig-Straße 8 • 71063 Sindelfingen • Telefon: 0 70 31/ 70 65-0

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

1. Der Verein führt die Bezeichnung »Verein für Leibesübungen Sindelfingen 1862 e.V.« abgekürzt »VfL Sindelfingen 1862 e.V.«
2. Er hat seinen Sitz in Sindelfingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.
5. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskindestschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2 Zweck und Grundsätze

1. Der VfL Sindelfingen 1862 e.V. mit Sitz in Sindelfingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten der Gesundheit, der sportlichen Betätigung und der sinnvollen Freizeitgestaltung seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit zu dienen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
 - den Reha- und Präventionssport, Integrations- und Inklusionsangebote
 - die Förderung des Breiten-, Leistungs- und Spitzensport
 - die sportliche Freizeitgestaltung, die Leibeserziehung von Kindern und Jugendlichen

im Rahmen von regelmäßigen Trainingseinheiten, der Teilnahme an Wettkämpfen und anderen Veranstaltungen.

Die Vereinsjugend des VfL Sindelfingen ist die Jugendorganisation des Vereins.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Vereinsämter und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein engagieren, können unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten bei Bedarf im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehren- amtpauschale gemäß § 3 Nr. 26 a EstG und der Übungsleiterfreibeträge gemäß § 3 Nr. 26 EstG begünstigt werden. Bei Ausübung von Vereinsämtern entscheidet über die Gewährung und den Umfang der Begünstigung der Vorstand; bei Organämtern entscheidet der Hauptausschuss.
5. Der Verein ist (unmittelbar) Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. und der ihm angeschlossenen Landesfachverbände, mittelbar – über diese Organisation – auch Mitglied der bestehenden Regionalverbände (z.B. Landessportverband Baden Württemberg e.V., Süddeutscher Fußballverband etc.) bzw. der zugeordneten Bundesverbände (Deutscher Olympischer Sportbund und Bundesfachverbände wie z.B. Deutscher Fußball-Bund und insbesondere auch dessen Frauen-Bundesligen 1 und 2 sowie die B-Juniorinnen). Er unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechts-, Spiel-, Sport- und Disziplinarordnungen) dieser Organisationen; die Mitglieder des Vereins anerkennen durch ihren Beitritt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen derjenigen Organisationen, deren Mitglied der Verein mittelbar ist, als für sich

verbindlich; insbesondere unterwerfen sich der Verein und seine Mitglieder der Vereinsgewalt (Disziplinargewalt) derjenigen Organisationen, deren Mitglied der Verein mittelbar oder unmittelbar ist.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer entsprechenden Beitrittserklärung beantragt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder im Onlineverfahren an den Verein zu richten. Die Beitrittserklärung hat Rechtskraft, wenn sie nicht innerhalb eines Monats durch den Vorstand schriftlich abgelehnt wurde. Dabei bedarf es nicht der Angabe von Gründen. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung einschließlich der erlassenen Ordnungen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und – Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem sie beantragt wird.
3. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.
4. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
5. Mitglieder des Vereins im Alter vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind »Jugendliche«. Die unter 14 Jahre alten Mitglieder des Vereins sind »Kinder«.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - 1.1. durch Tod
 - 1.2. durch freiwilligen Austritt
 - 1.3. durch Streichung aus der Mitgliederliste
 - 1.4. durch Ausschluss aus dem Verein (vgl. § 17)
2. Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende ei-

nes Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss in schriftlicher Form oder per Email spätestens am 30.11. eines jeden Jahres bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein. Erklärungen gegenüber einzelnen Abteilungen sind unwirksam.

Mitglieder, die im Verein nicht beitragspflichtig sind, müssen die Austrittserklärung der Abteilung gegenüber abgeben.

Bei Mitgliedern, die mit einem Vereinsamt betraut waren, erlöscht beim Austritt ihr Amt, sie haben auf Verlangen über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen und alle Vereinsunterlagen und das Vereinseigentum zurückzugeben.

3. Die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Bezahlung der fällig gewordenen Schulden bleibt durch die Streichung aus der Mitgliederliste unberührt.

§ 5 Ehrungen

1. Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.
2. Zu Ehrenmitgliedern, Ehrengewählten und Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen können Personen ernannt werden, die sich um den Verein und um die Förderung der Leibesübungen besonders verdient gemacht haben.
3. Einzelheiten sind in der Ehrungsordnung geregelt, die vom Hauptausschuss zu beschließen ist.

§ 6 Beiträge und Gebühren

1. Alle Vereinsmitglieder ab dem 14. Lebensjahr sind beitragspflichtig.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Delegiertenversammlung festgesetzt. Kurs-, Verwaltungs- und Aufnahmegebühren werden vom Vorstand festgesetzt.

3. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn jeden Kalenderjahres fällig und soll in einem Betrag an den Verein bezahlt werden. Für Beiträge, die angemahnt werden müssen, wird ein Verwaltungskostenbeitrag erhoben.
4. Beim Eintritt bis 30.6. ist der gesamte, ab 1.7. der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
5. Die in § 5.2 genannten Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
6. Mitglieder, die in soziale Not geraten, können auf Antrag vom Vorstand ganz oder teilweise von der Beitragszahlung befreit werden.
7. Mitglieder, die ein FSJ (Freiwilliges Soziales Jahr) oder einen BFD (Bundesfreiwilligen Dienst) leisten, sind auf Antrag für diese Zeit von der Beitragszahlung befreit; ihre Mitgliedschaft ruht.
8. Mitglieder, die vorübergehend beruflich oder zur Ausbildung ortsabwesend sind und die die Vereinseinrichtungen nicht benutzen können, sind auf Antrag für die Zeit von der Beitragszahlung befreit; ihre Mitgliedschaft ruht.
9. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.
Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.
10. Die Abteilungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge zu erheben. Bei Abteilungen mit Zusatzbeiträgen muss dieser Abteilungsbeitrag zusätzlich zum Vereinsbeitrag bezahlt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes über 14 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung und an den Abstimmungen im Verein teilzunehmen, sofern es diese Satzung nicht anders bestimmt.

Mitglied eines Vereins- oder Abteilungsorgans kann nur ein Mitglied des Vereins sein.

2. Die Rechte Jugendlicher sind in einer Jugendordnung festgelegt.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins und seiner Abteilungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen des Vereins, die Ordnungen der Abteilungen und die Beschlüsse deren Organe verbindlich.
5. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
6. Jeder Anschriftenwechsel sowie die Änderung der Bankverbindung ist der Geschäftsstelle des Vereins mitzuteilen.

§ 8 Haftung

1. Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Für Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen widerfahren, haftet der Verein nur im Rahmen der Sportunfallversicherung.
2. Für Schäden, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied selbst.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Delegiertenversammlung
3. der Hauptausschuss
4. der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder.
Sie ist zuständig für
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Verein
 - Änderung des Vereinszwecks
- 2.1 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 2.2 Die Beschlussfassungen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über eine vollständige oder teilweise Verwertung des Vermögensstammes des Sondervermögens gemäß § 21 bedürfen einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder.
- 2.3 Zu Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Für Änderungen des § 10 Ziffer 2.2 der Satzung (Verwertung des Sondervermögens) ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Davon abweichend kann der Vorstand Satzungsänderungen beschließen, die vom Finanzamt oder dem Vereinsregister verlangt werden.
- 2.4 Bei allen Abstimmungen werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen weder als Ja noch als Nein-Stimmen gezählt.
3. Zur Auflösung des Vereins oder zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlung
- 4.1 Der Präsident/die Präsidentin kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er/Sie ist dazu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird.

- 4.2 Eine so beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen nach Eingang des Ersuchens einberufen werden.
- 4.3 Tagungsordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu einer Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind.
- 4.4 Für die Durchführung, Verlauf und Abstimmung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Mitgliederversammlungen.

§ 11 Die Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten, den Mitgliedern des Vorstandes (§ 14.1) den Abteilungsleitern/Abteilungsleiterinnen, sowie den Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden und Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen.
2. Wird ein hauptamtlicher Geschäftsführer/eine hauptamtliche Geschäftsführerin beschäftigt, so ist dieser/diese bei der Delegiertenversammlung teilnahmeberechtigt.
3. Jede Abteilung erhält für je angefangene 50 Mitglieder (einschließlich Kinder und Jugendlichen) einen, jedoch mindestens zwei Delegierte. Eine Abteilung darf jedoch nicht mehr als ein Viertel der Delegierten stellen.

Die Zahl der Delegierten einer Abteilung wird auf Grundlage der aktuellen Meldung an den WLSB ermittelt.

Die Mitglieder, die keiner Abteilung angehören, wählen ihre Delegierten in einer gesonderten Versammlung. Diese Versammlung wird vom Vorstand des Vereins durchgeführt.

4. Jedes Mitglied hat das Recht, der Delegiertenversammlung beizuwohnen, es ist dort jedoch nicht stimmberechtigt.
5. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
 - die Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte sowie des Rechnungsabschlusses

- die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen
 - die Entlastung des Vorstandes
 - Veräußerung von Vereinseigentum im Werte von über 50.000,- Euro im Einzelfall, außerordentliche Vorhaben, die für ein Einzelobjekt Fremdkapital oder dergleichen Belastungen über 150.000,- Euro erfordern, Festsetzung der Mitgliederbeiträge, die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - die Entscheidungen über Berufungen bei Ausschlüssen von der Mitgliedschaft
 - die Beratung und Beschlussfassung über sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten
6. Die Delegierten werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zur Nachwahl im Amt.
 7. Die Beschlussfassung erfolgt wie bei § 10.2.2 und §10.2.4.
 8. Der Präsident/die Präsidentin kann eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Er/Sie ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Delegierten dies schriftlich und unter Angabe des Grundes fordern.
§ 10.4.1, 10.4.2, 10.4.3 und 10.4.4 gelten entsprechend.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich und mit Begründung eingereicht werden. Ausgenommen davon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach dem Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Für Anträge zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins gilt dies jedoch nicht.
 4. Steht bei Wahlen der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin zur Wahl, bestimmt die Versammlung einen anderen Versammlungsleiter/eine andere Versammlungsleiterin für die Dauer des Wahlakts des/der bisherigen Versammlungsleiters/Versammlungsleiterin. Der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin kann bestimmen, dass die Wahlen offen und als Gruppenwahl durchgeführt werden. Sie müssen jedoch auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheim oder als Einzelwahl durchgeführt werden.
 5. Über den Verlauf der Mitglieder- und Delegiertenversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und vom Protokollführer/der Protokollführerin zu beurkunden ist.

§ 12 Gemeinsame Vorschriften für die Mitglieder- und Delegiertenversammlung

1. Jeweils in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres wird die ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt, sofern über Fragen gemäß § 10.1 entschieden werden soll. Ist dies nicht der Fall, so findet jeweils in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres die ordentliche Delegiertenversammlung statt.
2. Die Bekanntmachung unter gleichzeitiger Veröffentlichung der Tagesordnung erfolgt mindestens 1 Monat zuvor entweder in der örtlichen Tageszeitung, auf der Homepage des VfL Sindelfingen 1862 e.V., schriftlich (gem. §§ 126, 126a BGB) oder mit e-mail an jedes Mitglied bzw. Delegierten.

§ 13 Der Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus dem Vorstand (§ 14.1), den von den Abteilungen zu wählenden Abteilungsleitern/Abteilungsleiterinnen oder deren gegenüber dem Vereinsvorstand vom Abteilungsleiter/von der Abteilungsleiterin benannten Stellvertretern/Stellvertreterinnen, dem Vertreter/der Vertreterin des Freizeit-, Breiten- und Gesundheits-sports, der von den Delegierten dieses Bereiches gewählt wird.
2. Der Hauptausschuss berät den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten.
 - Er legt die allgemeinen Richtlinien für die sportliche Arbeit und die gesellschaftlichen

Aufgaben fest.

- Er beschließt den Haushaltsplan und überwacht dessen Einhaltung.
 - Er bereitet die Mitglieder- und Delegiertenversammlung vor.
 - Er genehmigt die Geschäfts-, Verfahrens- sowie die Abteilungsordnungen. Er beschließt die Gründung neuer Abteilungen.
 - Er ist zuständig für die Veräußerungen von Vereinsigentum im Wert von Euro 12.500,- bis Euro 50.000,- im Einzelfall, sowie für Vorhaben, die für ein Einzelobjekt Fremdkapital oder diesbezügliche Belastungen in Höhe von Euro 50.000,- bis Euro 150.000,- erfordert.
3. Für Beschlussfähigkeit und Abstimmungen gelten § 10.2.1, 10.2.2 und 10.2.4 sinngemäß.
 4. Über die Sitzungen des Hauptausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer/der Protokollführerin und vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist.
 5. Der hauptamtliche Geschäftsführer/Die hauptamtliche Geschäftsführerin ist bei Hauptausschusssitzungen teilnahmeberechtigt.

§ 14 Der Vorstand

1. Der Vorstand, dessen Mitglieder volljährig sein müssen, besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem stellvertretenden Präsidenten/der stellvertretenden Präsidentin und 5 bis 8 Vorstandsmitgliedern. Von diesen Vorstandsmitgliedern muss eines zum für Finanzen zuständigen Referenten/Referentin bestellt und benannt werden und eines zum für Jugendfragen zuständigen Referenten auf Vorschlag des Gesamtjugendausschusses bestätigt werden.
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder eine Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wurden.
3. Der Präsident/Die Präsidentin bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit. Er/Sie leitet die Arbeit des Vorstands. Der Vorstand beruft alle Bediensteten des Vereins und fertigt die Arbeitsverträge aus. Dies gilt auch für Sportler-, Trainer- und Übungsleiterverträge, soweit diese sozialversicherungs- und/oder steuerpflichtig sind (z.B. Minijobs).
4. Von den Mitgliedern des Vorstandes sind insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
Die Betreuung des aktiven Sports und der Abteilungen, die Betreuung der passiven Mitglieder und des Freizeitsports, die Führung der Finanzgeschäfte.
5. Übersteigen die angefallenen Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können vom Vorstand hauptamtliche oder nebenamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen angestellt werden.
6. Der hauptamtliche Geschäftsführer/Die hauptamtliche Geschäftsführerin koordiniert die Arbeit im Vorstand und überwacht die Durchführung der gefassten Beschlüsse. Er/Sie leitet die Geschäftsstelle des Vereins. Darüber hinaus unterstützt er/sie die Vorstandsmitglieder bei ihrer Arbeit.
7. Der Präsident/Die Präsidentin, der stellvertretende Präsident/die stellvertretende Präsidentin und die übrigen Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt oder berufen ist.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied während eines Geschäftsjahres aus, so wird für das ausgeschiedene Mitglied ein Vertreter vom Vorstand an dessen Stelle berufen. Eine Nachwahl erfolgt bei der nachfolgenden Delegiertenversammlung. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes gilt § 4.2 entsprechend.
9. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam im Sinne des § 26 BGB.
10. Die Vorstandsmitglieder können an allen Sitzungen der Abteilungen teilnehmen. Dabei

sind zwei Vorstandsmitglieder stimmberechtigt.

11. Für Abstimmungen im Vorstand gilt § 10.2.4 sinngemäß.
12. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.
13. Der hauptamtliche Geschäftsführer/Die hauptamtliche Geschäftsführerin ist bei den Vorstandssitzungen teilnahmeberechtigt.

§ 15 Kassenprüfer

1. Von der Delegiertenversammlung sind auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen zu wählen. Sie müssen Vereinsmitglieder sein. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen dürfen keinem Vereinsorgan angehören. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
2. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen sind für die Prüfung der Vereinskasse zuständig. Sie ist sachlich und rechnerisch zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist der Delegiertenversammlung vorzutragen. Außerdem sind Kassenprüfer/Kassenprüferinnen für die Prüfung der Abteilungskassen zuständig. Der Prüfungsmodus wird von den Kassenprüfern/Kassenprüferinnen im Benehmen mit dem Hauptausschuss festgelegt.
3. Über Beanstandungen müssen die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen zuvor dem Vorstand berichten.

§ 16 Abteilungen

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen. Neue Abteilungen können durch Beschluss des Hauptausschusses gebildet werden. Die Abteilungen gehören ihrem jeweiligen Fachverband an.

Die Vorschriften gem. §§ 10,11 und 12 gelten entsprechend für die Abteilungen.

Mitglied einer Abteilung kann nur ein Mitglied des Vereins sein.

2. Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.
3. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Er muss mindestens aus dem Abteilungsleiter/der Abteilungsleiterin, dem Kassenwart/der Kassenwartin (sofern eine eigene Kasse geführt wird) und dem Schriftführer/der Schriftführerin bestehen.
4. Die Abteilungsausschüsse sollen für zwei Jahre – in der Regel vor der Delegiertenversammlung des Vereins – durch die Mitglieder der einzelnen Abteilungen gewählt werden. Die Abteilungsausschüsse bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
5. Die Delegierten und Ersatzdelegierten der Abteilung werden von den Mitgliedern der einzelnen Abteilungen gewählt.
6. Die Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen werden von der Delegiertenversammlung bestätigt.
7. Die Abteilungsausschüsse sind fachlich selbstständig. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren. Eine Mehrfertigung der Protokolle ist dem Vorstand zu übergeben.
8. Die Abteilungen sind verpflichtet, den Vorstand zu ihren Mitgliederversammlungen einzuladen.
9. Abteilungsveranstaltungen von größerer oder überörtlicher Bedeutung müssen vom Vorstand genehmigt werden.
10. Die Abteilungen können eigene Kassen führen. Diese unterliegen dann der jährlichen Prüfung durch Abteilungskassenprüfer/Abteilungskassenprüferinnen. Über Ausnahmen entscheiden die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen in Abstimmung mit dem Hauptausschuss. Die Abteilungen bzw. der Ausschuss

sind für ihre Kassen eigenverantwortlich und haften dem Verein für einen etwaigen Fehlbestand.

11. Die Höhe der Abteilungsbeiträge muss vom Vorstand genehmigt werden. (siehe auch § 6.9) Die Aufnahme von Krediten muss schriftlich vom Vorstand genehmigt werden.
12. Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern/Sportlerinnen, Trainern/Trainerinnen und Übungsleitern/Übungsleiterinnen (wie z.B. Fahrkostenvereinbarungen) sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, können rechtsverbindlich nur vom Vorstand abgeschlossen werden. Die Abteilungen können insoweit den Verein rechtlich nicht verpflichten.
13. Soweit Abteilungen oder deren Organe gegen eine der vorstehenden Regelungen verstoßen und der Verein deshalb Aufwendungen hat, sind diese verpflichtet, dem Verein diese Aufwendungen zu erstatten.

Auch im Übrigen haftet die Abteilung und deren Organe für Aufwendungen die dem Verein durch die Eingehung von sonstigen Verpflichtungen durch die Abteilung entstehen.

14. Der Vorstand des Vereins ist befugt, eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn
 - ein Ausschuss gemäß § 16 Ziff. 3 in der Satzung nicht besteht, oder
 - der Ausschuss gemäß § 16 Ziff. 3 in grober Weise beharrlich gegen diese Satzung verstößt, oder
 - die Abteilung nicht mehr in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus eigenen Mitteln zu erfüllen und deshalb die Gefahr besteht, dass der Gesamtverein für die Schulden der Abteilung einzustehen hat: dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Abteilung nicht über Rücklagen in Geld verfügt und die Ausgaben der Abteilung die Einnahmen der Abteilung deutlich übersteigen.

Mit dieser Maßnahme verliert der bisherige Abteilungsausschuss seine Befugnisse. Der kommissarische Abteilungsausschuss besteht aus dem Abteilungsleiter/der Abteilungsleiterin, dem Stellvertreter/der Stellvertreterin und dem Kassenwart/der Kassenwartin. Er hat alle Rechte, die dem ordentlichen Ausschuss nach dieser Satzung und der Abteilungsordnung zustehen. Der kommissarische Abteilungsausschuss hat alsbald die Wahl eines ordentlichen Abteilungsausschusses entsprechend der Abteilungsordnung zu veranlassen. Der Vorstand des Vereins hat nach der Einsetzung einer kommissarischen Abteilungsleitung innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Hauptausschusssitzung einzuberufen und über diese Maßnahme zu berichten. Der Hauptausschuss entscheidet auf Antrag eines seiner Mitglieder oder eines Mitglieds der betroffenen Abteilung verbindlich über die Maßnahme des Vorstands. Etwa entgegenstehende Regelungen in einer Abteilungsordnung sind unwirksam.

15. Eine Abteilung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung des VfL aufgelöst werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 14 vorliegen. Zur Auflösung einer Abteilung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ein nach Abwicklung der Abteilung etwa verbleibendes Restvermögen hat der Verein treuhänderisch zu verwalten. Über die Verwendung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 17 Disziplinarmaßnahmen

1. Ein Mitglied, das gegen die Bestimmungen dieser Satzung, die Anordnungen der Vereinsorgane, die Interessen des Vereins sowie die Grundsätze sportlichen und ehrenhaften Verhaltens verstößt, kann mit einem Verweis, einer Geldstrafe bis 100,- Euro oder einem befristeten Verbot der Benützung der Vereinseinrichtungen belegt werden. Bei groben und nachhaltigen Verstößen kann das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.
2. Disziplinarmaßnahmen gemäß § 17.1 werden

vom Vorstand nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung des Mitglieds beschlossen. Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

3. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Gegen einen Verweis ist ein Einspruch nicht zulässig.
4. Legt das Mitglied innerhalb der Frist des § 17.3 keinen Einspruch ein, ist eine Anrufung der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen.
5. Die näheren Einzelheiten des Disziplinarverfahrens regelt eine vom Hauptausschuss zu beschließende Disziplinarordnung.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Für die Beschlussfassung ist § 10.3 maßgebend.
3. Für den Fall der Auflösung sind von der die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestellen, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sindelfingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 19 Sondervermögen

Der Verein hat ein Sondervermögen aus der Veräußerung eines vereinseigenen Grundstücks. Dieses Sondervermögen soll auf Dauer erhalten bleiben, dem Verein Erträge bringen und vom Vermögen des Vereins getrennt verwaltet werden.

Dem Sondervermögen können ohne weiteren Beschluss laufende oder neue Erträge unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften der Abgabenordnung zugeführt werden.

§ 20 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten, wie Namen, Geburtsdatum, Geschlecht, Eintrittsdatum, Anschrift, Kontaktdaten und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Der Verein macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung, Bilder und die Ergebnisse von Sportveranstaltungen sowie Feierlichkeiten auf der Homepage und/oder in der Vereinszeitschrift bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand oder bei der Geschäftsstelle Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturnierergebnissen.
3. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 16.05.2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 16.05.2018 in Kraft. Damit erlöschen alle früheren Satzungen.



Verein für Leibesübungen
Sindelfingen 1862 e.V.
www.vfl-sindelfingen.de